

ZH_OBERGERICHT PS250004 vom 7. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250004

FR: ZH_OBERGERICHT PS250004 du 7 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250004 del 7 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

12599162, Rechnung vom 21.30 5.00 18.07.2024 10.01.2024, ...

E. 1.1

Am 18. Juli 2024 stellte die D._____ AG (Vertreterin) im Namen der C._____ AG (Gläubigerin) beim Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (fortan Betreibungsamt) gegen A._____ (Schuldnerin) ein Betreibungsbegehren für folgende Forderungen (act. 8/3/2): Nr. Forderungsgrund Betrag Zins Datum

E. 1.2

Am 12. August 2024 (Datum Poststempel) liess A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) durch ihren Sohn beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) Beschwerde mit den nachfolgenden Rechtsbegehren erheben (act. 8/1 S. 2 f.): "Hauptantrag A 1. Es sei die Nichtigkeit der Betreuung Nr. 1 der Beschwerdegegnerin 1 festzustellen. 2. Es sei die Beschwerdegegnerin 1 anzuweisen, Dritten von der Betreuung Nr. 1 keine Kenntnis zu geben. Eventualantrag B 1. Es sei die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls der Beschwerdegegnerin 1 vom 18. Juli 2024 in der Betreuung Nr.1 festzustellen und es sei die Beschwerdegegnerin 1 anzuweisen, das Betreibungsbegehren der Beschwerdegegnerin 2 vom 18. Juli 2024 in der Betreuung Nr. 1 kostenfällig ab- bzw. zurückzuweisen.

- 3 - Eventualiter sei der Zahlungsbefehl der Beschwerdegegnerin 1 vom 18. Juli 2024 in der Betreuung Nr. 1 aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin 1 anzuweisen, das Betreibungsbegehren der Beschwerdegegnerin 2 vom 18. Juli 2024 in der Betreuung Nr. 1 kostenfällig ab- bzw. zurückzuweisen. 2. Es sei die Beschwerdegegnerin 1 anzuweisen, Dritten von der Betreuung Nr. 1 keine Kenntnis zu geben." Mit Verfügung vom 14. August 2024 setzte die Vorinstanz der Beschwerdegegnerin eine Frist an, um die Beschwerde zu beantworten, insbesondere Darlegungen zur Betreibungsforderung zu machen und eine Vollmacht der D._____ AG bezüglich der Betreibungseinleitung einzureichen oder die Vertretung durch sie zu genehmigen. Dem Betreibungsamt setzte die Vorinstanz eine Frist zur Vernehmlassung sowie Akteneinsendung an (act. 8/4). Am 22. August 2024 reichte die D._____ AG eine "Stellungnahme zur Verfügung vom 14. August 2024" samt Beilagen ein und schloss im Namen der Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (act. 8/6, act. 8/7 und 8/8/1-5). Das Betreibungsamt reichte am 27. August 2024 eine Vernehmlassung ein und beantragte ebenfalls die Abweisung der Beschwerde (act. 8/9-10). Die Beschwerdeführerin äusserte sich zur Vernehmlassung und Beschwerdeantwort mit Zuschrift vom 26. September 2024 (act. 8/13). Mit Urteil vom 10. Dezember 2024 (act. 8/14 = act. 7) wies die Vorinstanz die Beschwerde der Beschwerdeführerin ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositiv-Ziffer 1). Sie setzte die

Entscheidgebür auf Fr. 300.00 fest und auferlegte diese der Beschwerdeführerin (Dispositiv-Ziffer 1). Parteientschädigungen sprach die Vorinstanz keine zu (Dispositiv-Ziffer 3). 2.

E. 2

Zins 0.40

E. 2.1

Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 10. Dezember 2024 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Januar 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde an die Kammer als obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter mit folgenden Anträgen (zur Rechtzeitigkeit: act. 8/13/3; act. 2 S. 2 f.): "Hauptantrag A 1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 10. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. CB240018) vollumfänglich aufzuheben. 2. Es sei die Nichtigkeit der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg festzustellen.

- 4 - Eventualiter sei die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2024 in der Betreibung Nr. 1 festzustellen und es sei das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg anzuweisen, das Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin 1 vom 18. Juli 2024 in der Betreibung Nr. 1 kostenfällig ab- bzw. zurückzuweisen. Subeventualiter sei der Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg vom 18. Juli 2024 in der Betreibung Nr. 1 aufzuheben und es sei das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg anzuweisen, das Betreibungsbegehren der Beschwerdeführerin 1 vom 18. Juli 2024 in der Betreibung Nr. 1 kostenfällig ab- bzw. zurückzuweisen. 3. Es sei das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg anzuweisen, Dritten von der Betreibung Nr. 1 keine Kenntnis zu geben. 4. Es sei die Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 10. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. CB240018) wie folgt neu zu fassen: «Es werden keine Kosten auferlegt.» Eventualiter sei die Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 10. Dezember 2024 (Geschäfts-Nr. CB240018) wie folgt neu zu fassen: «Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 100.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.»

E. 3

Diverse Auslagen 45.50

E. 4

AGB Kosten 50.00 Das Betreibungsamt stellte am 18. Juli 2024 einen entsprechenden Zahlungsbefehl (Betreibungs-Nr. 1) aus, welcher dem Sohn und Vertreter von A. _____ am

E. 5

Es seien der Beschwerdeführerin keine Kosten für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen. Eventualantrag B

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.